



Kommentar zu: Urteil [4A_753/2011](#) vom 16. Juli 2012, publiziert als [BGE 138 III 601](#)

Sachgebiet: Vertragsrecht

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Sachgesamtheiten unter den Regeln des CISG

Autor / Autorin

Lara Elliott, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

**PETER —&—
PARTNERS**
ATTORNEYS AT LAW

Der herrschenden Lehrmeinung zum Wiener Kaufrecht folgend, hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein Kaufvertrag über eine einheitliche Produktionsanlage als Kaufvertrag über eine Sachgesamtheit zu qualifizieren ist und damit die Teilaufhebung nach Art. 51 CISG nicht möglich ist.

[1] Die Beschwerdeführerin X.AG (Verkäuferin) schloss am 14. April 1997 mit der der Y.Tbk, eine in Jakarta domizilierte Gesellschaft indonesischen Rechts (Käuferin), einen Kaufvertrag über die komplette Spinnereianlage Q. ab. Der Kaufgegenstand bestand aus den im Schätzungsbericht von L. vom 30. Juni 1995 aufgeführten Gegenständen, sowie den Ventilatoren und dem Klimaanlageanlagensystem, soweit es sich vernünftigerweise entfernen liess. Diese Spinnereianlage sollte gemäss dem Kaufvertrag in Indonesien wiederaufgebaut werden. Der Kaufpreis betrug CHF 17'300'000.--, zahlbar in Raten von 5, 10, 75 und 10 %.

[2] Der Verwaltungsratspräsident der Verkäuferin, J., unterzeichnete am selben Tag einen handschriftlichen Zusatz zum Kaufvertrag, welcher verschiedene weitere Zahlungsmodalitäten regelte.

[3] Nachdem zwei Ratenzahlungen problemlos abgewickelt wurden, kam es zu Verzögerungen in der weiteren Vertragsausführung. Mit Schreiben vom 7. Mai 1998 informierte die Verkäuferin die Käuferin, dass die erste Ladung am 25. Mai 1998, die zweite Ladung am 6. Juni 1998 und die dritte Ladung am 22. oder 29. Juni 1998 ab Antwerpen verschifft würden.

[4] Bald darauf kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verkäuferin und der Käuferin. Die Käuferin bzw. nach Abtretung deren Rechtsnachfolgerin verlangte, dass die dritte Kaufpreisrate gemäss dem handschriftlichen Zusatz zum Kaufvertrag teilweise zurückzuzahlen sei und dass ihr die ihr infolge der Nichtlieferung gewisser Anlageteile der Spinnerei entstandenen Kosten zu ersetzen seien. Die Verkäuferin wies diese Forderungen zurück und verlangte, dass ihr von der Rechtsnachfolgerin der Käuferin die noch ausstehende Kaufpreisrate zu bezahlen sei.

[5] Das Kantonsgericht Zug kam zum Ergebnis, die dritte Kaufpreisrate sei von der Verkäuferin der Käuferin (die in der Zwischenzeit mit der Rechtsnachfolgerin fusioniert hatte) teilweise zurückzuzahlen. Da die Verkäuferin zudem nicht habe beweisen können, dass sie sämtliche geschuldeten Anlageteile der Spinnerei geliefert habe, sei davon auszugehen, die Lieferung sei tatsächlich unvollständig gewesen. Die Klage wurde deshalb auch diesbezüglich teilweise gutgeheissen. Das Obergericht des Kantons Zug bestätigte dieses Urteil am 8. November 2011.

[6] Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass auf den vorliegenden Kaufvertrag das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 anwendbar sei. Dessen Anwendbarkeit sei gemäss Art. 3 CISG nicht deswegen ausgeschlossen, weil die Spinnereianlage am Bestimmungsort mit einem Grundstück verbunden werden sollte oder weil die Verkäuferin Montagepflichten hatte, da diese dem Wert nach nicht den überwiegenden Teil der Pflichten der Verkäuferin darstellten.

[7] Das Bundesgericht schützte die Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung der dritten Kaufpreisrate, da nicht erstellt sei, dass eine Schwarzgeldzahlung vorliege. Auch führe eine Verletzung von Devisennormen des indonesischen Rechts nicht dazu, dass der zu beurteilende Kaufvertrag gemäss Art. 20 Abs. 1 OR sittenwidrig sei, da solche Normen keine „*Interessen des Individuums und der menschlichen Gemeinschaft von fundamentaler und lebenswichtiger Bedeutung [...] oder Rechtsgüter [...], die nach allgemeiner ethischer Auffassung schwerer wiegen als die Vertragsfreiheit*“ schützen würden.

[8] In Bezug auf die teilweise Nichtlieferung befasste sich das Bundesgericht mit Art. 51 CISG, welcher in der deutschen Übersetzung wie folgt lautet:

"1 Liefert der Verkäufer nur einen Teil der Ware oder ist nur ein Teil der gelieferten Ware vertragsgemäss, so gelten für den Teil, der fehlt oder der nicht vertragsgemäss ist, die Artikel 46-50.

2 Der Käufer kann nur dann die Aufhebung des gesamten Vertrages erklären, wenn die unvollständige oder nicht vertragsgemässe Lieferung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt."

[9] Es hielt fest, dass die herrschende Lehre davon ausgehe, die Anwendung von Art. 51 CISG und damit die Möglichkeit der Teilaufhebung setze voraus, dass ein Kaufvertrag mehrere Waren erfasse, die je eine eigenständige wirtschaftliche Einheit bilden. Dies treffe nicht zu, wenn eine Maschine oder eine Produktionsanlage als eine aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzte einheitliche Sachgesamtheit verkauft werde. Eine Mindermeinung vertrete die Ansicht, dass etwas Anderes gelte, wenn der fehlende Teil der Maschine oder Anlage ohne Weiteres austauschbar sei.

[10] Während die Vorinstanz der Minderheitsmeinung folgte, schloss sich das Bundesgericht der Mehrheitsmeinung an. Es hielt fest, die Spinnereianlage sei als einheitliche Produktionsanlage und damit als Sachgesamtheit verkauft worden, weshalb ein Teilrücktritt gemäss Art. 51 CISG ausgeschlossen sei.

[11] Das Bundesgericht konnte in der Folge aber nicht prüfen, ob in Anbetracht der Unzulässigkeit des partiellen Vertragsrücktritts gemäss Art. 51 CISG in analoger Anwendung von Art. 76 CISG eine Schadensbestimmung entsprechend dem Marktwert der fehlenden Teile in Frage komme oder ob der Beschwerdegegnerin gegebenenfalls ein Anspruch auf Minderung gemäss Art. 50 CISG zustehe. Denn die Vorinstanz habe die Beweislastregeln des CISG verletzt, indem sie der Verkäuferin auferlegte, die Vollständigkeit der Lieferung zu beweisen. Vielmehr hätte diese von der Beschwerdegegnerin bewiesen werden müssen. Das Bundesgericht hob deshalb das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Sache zur Sachverhaltsergänzung an die Vorinstanz zurück.

Kurzkommentar

[12] Dem bundesgerichtlichen Urteil ist nichts anzufügen. Das Bundesgericht hat zu Recht die Teilbarkeit der Leistung des Verkäufers verneint und den auf den Verkauf/Kauf einer Sachgesamtheit gerichteten Willen der Parteien geschützt. Es wäre zu wünschen, dass es dies in Zukunft auch bei einem in der Form des Asset Deal abgewickelten Unternehmenskauf tut, bei welchem der Parteiwille ebenfalls auf einen einheitlichen Kaufgegenstand, nämlich das Unternehmen, gerichtet ist, und dass es demzufolge, der herrschenden Lehre

folgend, seine Praxis aufgibt, den entsprechenden Vertrag als Vertrag sui generis und nicht als Kaufvertrag zu qualifizieren und nicht einheitlich Art. 192 ff. und Art. 197 ff. OR zur Anwendung zu bringen (z.B. [BGE 129 III 18](#) als zuletzt „publiziertes“ Urteil; dazu z.B. Markus Vischer, Qualifikation des Geschäftsübertragungsvertrags und anwendbare Sachgewährleistungsbestimmungen, Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts [BGE 129 III 18](#) (C.197/2002 vom 10. Oktober 2002 i.S. A. [Kläger und Beschwerdeführer] gegen B. AG [Beklagte und Beschwerdegegnerin]), SZW 2003, 335 ff.; MARKUS VISCHER, Unternehmensübertragungsvertrag, Besprechung des Urteils [4A_601/2009](#) des Bundesgerichts vom 8. Februar 2010, GesKR 2011, 81 ff.).

Zitiervorschlag: Lara Elliott / Markus Vischer, Sachgesamtheiten unter den Regeln des CISG, in: dRSK, publiziert am 30. Januar 2013

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch